

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Stand 01.2016 -

1. Allgemeines

1.1 Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind die nachfolgenden Gesellschaften:

Kurzenberger GmbH & Co.KG
Klose Industrial Service GmbH & Co.KG
Klose GmbH
Klose Holding GmbH

Im nachfolgenden „Klose Group“ genannt.

1.2 Allen Geschäften der Klose Group liegen grundsätzlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) zugrunde, soweit nicht zwingende und / oder AGB-feste Rechtsvorschriften des nationalen und internationalen Rechtes entgegenstehen. Andere Bedingung oder abweichende Vereinbarungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Klose Group ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch durch Annahme und Durchführung eines Auftrags werden die abweichenden Bedingungen des Auftraggebers nicht Vertragsinhalt. Diese Bedingungen finden keine Anwendung mit Verbrauchern.

1.2.1 Für speditionelle Tätigkeiten, die nicht die Behandlung von Großraum- und Schwergut zum Gegenstand haben, gelten die **Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)**, neuste Fassung, und insoweit die Ziff. 1.3 ff. der AGB greifen. Die ADSp finden daher insbesondere, aber nicht nur, Anwendung auf mit der Klose Group abgeschlossene Speditionsverträge, Frachtverträge mit Kraftfahrzeugen, Binnen- und Seeschiffe, der Eisenbahn oder per Flugzeug (mit Ausnahme von Umzugstransporten, Kranarbeiten sowie Großraum- und Schwerlasttransporten), Lagergeschäfte sowie auf weitere üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte, daher auch auf verpackungs- und Montagearbeiten, wenn und soweit diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer Beförderung, Lagerung oder Besorgung der Beförderung stehen.

1.3 Zugrunde liegende Geschäfte gemäß Ziffer 1.2.1

1.3.1 **Krangstellung** im Sinne dieser AGB bezeichnet die Überlassung von Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

1.3.2 **Kranarbeit** im Sinne dieser AGB bezeichnet die Güterbeförderung (Frachtvertrag), insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten mit Hilfe eines Hebezeugs und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebeanläufe durch die Klose Group bzw. deren Subunternehmer nach dessen Weisung und Disposition.

1.3.3 **Groß- und Schwerlasttransportleistungen** im Sinne dieser AGB bezeichnet die Beförderung und die Organisation der Beförderung von Gütern mit größeren Abmessungen und / oder höheren Gewichten, insbesondere, aber nicht nur mittels besonderer Transportmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzswagen, Hebeböcke, Luftkissen o.ä. Es handelt sich um Frachtverträge.

1.3.4 **Ausschließliche Verpackungs- und Montagearbeiten** im Sinne dieser AGB sind Leistungen, die auf die Verpackung von beliebigen Gegenständen sowie die Montage- und Demontage von Anlagen etc. gerichtet sind, ohne dass diese Leistungen mit einem der vom Anwendungsbereich der ADSp gem. Ziff. 1.2.2 oder einem der Verträge gem. Ziff. 1.3.1 – 1.3.3 in Zusammenhang stehen (sog. Ausschließliche Verpackungs- und Montageaufträge). Auf ausschließliche Verpackung und Montageaufträge findet Werkvertragsrecht Anwendung.

1.4 Behördliche Genehmigungen

1.4.1 Verträge, deren Durchführung die Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.

1.4.2 Gebühren und Kosten, die durch behördliche Auflagen, Polizeibegleitung, sonstige behördliche angeordnete Sicherheitsvorkehrungen entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1.5 Die Wochenarbeitszeit beträgt 45 Stunden und verteilt sich von Montag bis Freitag auf je 8 Stunden und Samstag 5 Stunden. Diese Zeiten kommen auch dann in Anrechnung, wenn (aus nicht von der Klose Group zu vertretenden Gründen) eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss. Überstunden werden geleistet, sofern die erforderlich und vereinbart ist. Der tägliche Arbeitszeitrahmen ist auf 10 Stunde begrenzt, ein Einsatz von mehr als 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen am Einsatzort erfolgt nur in dringenden Ausnahmefällen. Wegezeiten werden gemäß unseren „Regiekostensätzen“ berechnet. Die Kosten für die tägliche An- und Abreise hat der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, zu vergüten. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit der Mitarbeiter der Klose Group, sowie die für behördliche Meldungen notwendige Zeit berechnet. Als Feiertage gelten die am Erfüllungsort gesetzlich festgeschriebenen Feiertage. Der Arbeitgeber wird die Arbeitszeit des Klose Group Personals während Projekten auf dem ihm vorgelegten Formblatt täglich, bzw. wöchentlich, bzw. nach Arbeitsabschluss, bestätigen. Im Zweifelsfall gilt hierzu der Baustellenleiter des Auftraggebers als berechtigt.

2. Subunternehmer

Die Klose Group ist berechtigt, andere Unternehmer zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, es sei denn, dass bei Übernahme des Auftrages etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Kündigung

Vorausgesetzt, die Klose Group hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet, so ist sie unter Ausschluss von Schadenersatz- oder Rückgewährungsansprüchen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn nach sorgfältiger Prüfung von und während des Einsatzes von

Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und / oder eigenen Sachen und / oder Vermögenswerten zu befürchten sind. In diesem Falle wird das vereinbarte Entgelt anteilig berechnet. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf das Entgelt nicht.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu behandelnde oder zu transportierende Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten sowie die richtigen Maße, Gewichte, Anschlag-, Befestigungs- und Schwerpunkte sowie besondere Eigenschaften des Gutes bei Auftragserteilung anzugeben. Angaben Dritter, derer sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als eigenen Erklärungen.

4.2 Der Auftraggeber hat für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung rechtzeitig auf sein Risiko und seine Kosten die erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen und die Klose Group von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Klose Group die Einholung solcher Zustimmungen übernommen hat.

4.3 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Zufahrtswege zur Einsatzstelle sowie die Einsatzstelle selbst – ausgenommen öffentliche Straße, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestattet. Der Auftraggeber hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. am Kranstandplatz den auftretenden Stützdrücken, Achslasten sowie sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Informationen über das Vorhandensein und die Lage von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, einzuholen und die Klose Group unaufgefordert hierauf hinzuweisen.

4.4 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass von ihm bereitgestellte Ausrüstung (wie z.B. spezielle Anhängetraversen, besondere Schäkel, Seilschlaufen, Personenkörbe, werkseigene Hebegestelle wie Hallenkräne, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Montagekörbe, etc.) für die Ausführung der Arbeiten geeignet sind und den gesetzlichen Bestimmungen (TÜV, BG-Abnahme, etc.) entsprechen.

4.5 Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung der Klose Group dem von der Klose Group eingesetzten Personal keine Weisung erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen.

4.6 Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen gem. Ziff. 5.1.1 – Ziff. 5.1.5 schuldhaft, so haftet er für die hieraus resultierenden Schäden nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

4.7 Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten für Personal, Krane, Fahrzeuge und Geräte der Klose Group, die vom Auftraggeber – oder dessen weiteren, beteiligten Subunternehmer – zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Klose Group behält sich die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche vor.

4.8 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen und das Personal der Klose Group, bzw. den Vorarbeiter der Klose Group, über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

4.9 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse. Des Weiteren ist er zur Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge sowie zur Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume mit sanitären Einrichtungen und Erster Hilfe für das Montagepersonal, verpflichtet. Des Weiteren ist der Auftraggeber dazu verpflichtet uns geeignete elektrische Anschlussmöglichkeiten (einschließlich Energie) in unmittelbarer Baustellennähe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Verpflichtungen und Haftung der Klose Group

5.1 Kran- und Personalgestellung

5.1.1 Besteht die Hauptleistung der Klose Group in der Kran- und / oder Personalgestellung gem. Ziff. 1.3.1 so ist die sorgfältige Auswahl des Personals, sowie die Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten, ortsveränderlichen Hebezeug, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV geprüft sowie betriebsbereit ist, geschuldet.

5.1.2 Haftung

5.1.2.1 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung gem. Ziff. 5.1.1. ist ausgeschlossen, wenn sie durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte abgewendet werden können oder auf höhere Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen beruht. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung der Klose Group – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz – beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

5.1.2.2 Die Haftung für anfängliche Mängel und später auftretende Mängel des Hebezeugs und/oder anderer von der Klose Group zur Nutzung überlassener Gegenstände ist, außer für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Klose Group oder Schäden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung oder aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch die Klose-Gruppe beruhen ausgeschlossen, wobei im letzten Fall der Ersatzanspruch begrenzt ist auf den vorhersehbaren typischen Schaden.

5.2 Ausschließliche Verpackungs- und Montageleistungen

5.2.1 Besteht die Hauptleistung der Klose Group in der ausschließlichen Verpackungs- und / oder Montageleistung gemäß Ziff. 1.3.4, verpflichtet sie sich, alle ihr erteilten Aufträge mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

5.2.2 Haftung

5.2.2.1 Die Haftung der Klose Group für Schäden, die aus der ausschließlichen Verpackungs- und / oder Montageleistung am Gut resultieren ist begrenzt auf 5,- EUR pro kg des Rohgewichtes des zu montierenden / verpackenden Gutes. In jedem Fall ist die Haftung hierfür begrenzt auf 500.000,- € je Schadenfall. Die Haftung der Klose Group für andere als Schäden am montierten Gut, mit Ausnahme von Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) und Sachschäden an Drittgut, ist bei der Montage / Verpackung begrenzt auf € 100.000,- je Schadenfall.

5.2.2.2 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Klose Group oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurde, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht, soweit die Klose Group für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet.

5.2.3 Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung der jeweiligen Leistungen. Erst wenn diese fehlergeschlagen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen / kann der Auftraggeber Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Montageauftrages verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt max. 12 Monate, es sei denn es liegt ein Fall des § 634a Abs.1 Nr. 2. BGB vor. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist von dieser Regelung nicht erfasst. Gewährleistung für Mängel, die auf Verschleiß oder unsachgemäßen Gebrauch der Sache beruhen, ist ausgeschlossen.

5.2.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

5.3 Kranarbeit und Transportleistung im Großraum- und Schwerlasttransport

5.3.1 Besteht die Hauptleistung in der Erbringung von Transportleistungen gemäß Ziff. 1.3.2, 1.3.3 verpflichtet sich die Klose Group, Allgemein und im Besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebsicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und UVV- geprüft sind, zum Einsatz zu bringen und dafür zu sorgen, Allgemein und im Besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen. Die Klose-Gruppe stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal, sowie den gegebenenfalls erforderlichen Anschläger auf Vereinbarung und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung.

5.3.2 Die Haftung der Klose Group für die Transportleistungen gem. Ziff. 1.3.2 und 1.3.3 (Frachtverträge nach § 407 HGB) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. **Abweichend von § 431 Abs. 1 HGB wird jedoch die Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes auf einen Betrag von 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes des Gutes begrenzt.**

5.3.3 Grundsätzlich übernimmt die Klose Group keine Verantwortung für die Einhaltung von Abhol-, Fertigstellungs- und Ablieferterminen. Der Projekttransport- und Anlagenmontagebranche ist immanent, dass Verzögerungen durch tatsächliche oder rechtliche Gründe auftreten. Abhol- und Anlieferdaten können deshalb lediglich avisiert werden, ohne das die Klose Group gegenüber ihren Auftraggebern für die Einhaltung dieser Termine eine Haftung übernehmen kann. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise und nur dann, wenn ein Fixtermin mit der Klose Group in Schriftform vereinbart worden ist und durch die Klose Group gegengezeichnet wurde.

6. Reichweite der AGB

Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich mit den Einschränkungen gem. Ziff. 1.2 auf alle Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Auf sie können sich auch die beauftragten Zweitunternehmer und alle mit der Ausführung beschäftigten Arbeitskräfte berufen.

7. Zahlung und Aufrechnung

7.1 Ansprüche der Klose Group sind spätestens nach Erfüllung der Leistung sofort fällig und netto Kasse zu begleichen. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die an die Klose Group in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

7.2 Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

7.3 Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und dem Arbeitsbeginn mehr als 6 Monate oder nimmt die Arbeit mehr als 6 Monate in Anspruch, hat die Klose Group im Falle der danach eintretenden Erhöhung der Arbeitspreise, Rohstoffkosten, Frachten oder der Preise von uns zuzukaufenden Teilen das Recht, die Preise angemessen, maximal um fünf (5) Prozent zu erhöhen.

7.4 Mündliche Absprachen mit dem Klose Group Personal haben nur dann Gültigkeit, wenn diese durch die Klose Group schriftlich bestätigt wurden.

8. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen, Werkzeuge oder Transportmittel auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselklagen – ist der Standort der Niederlassung / Firma der Klose Group, an die der Auftrag gerichtet ist bzw. die den Auftrag erteilt hat, es sei denn zwingende oder AGB-feste, nationale oder internationale Rechtsvorschriften stehen dem entgegen. Für alle Streitigkeiten bietet auch Ludwigsburg einen (ggfls. zusätzlichen) Gerichtsstand.

9.2 Alle Verträge unterliegen dem bundesdeutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.4 Vorausgesetzt in diesen AGB wurde für einzelne Rechtsansprüche keine andere Frist definiert, verjähren alle Rechtsansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nach 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen, sofern nichts Abweichendes in den AGB definiert wurde.

9.3 Sollten Teile dieser AGB unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.